Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mariä Himmelfahrt bleibt Feiertag in Unterhaching

Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) ist Mariä Himmelfahrt in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ein Feiertag.

Das Landesamt für Statistik stellt gemäß Art. 1 Abs. 3 FTG nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. Mit den Ergebnissen des Zensus 2022 und nach der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden liegt eine neue Datenbasis für die bayernweite Feststellung der Religionszugehörigkeit vor.

Nach den im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten hatten zum Zensus-Stichtag, dem 15. Mai 2022, in der Gemeinde Unterhaching mehr katholische als evangelische Einwohner ihren Wohnsitz. **Damit ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Regelung keine Änderung: Mariä Himmelfahrt ist weiterhin ein gesetzlicher Feiertag in der Gemeinde Unterhaching**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FTG obliegt es den Gemeinden, ortsüblich bekannt zu machen, wenn entsprechend dieser Mitteilung Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

Unterhaching, den 21.05.2025

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 21.05.2025 an Tafel 1-12: _____

Abgenommen am 02.07.2025 von Tafel 1-12: _____